

Deutschlands Führerscheine

Welche Papiere sind denn nun wirklich amtlich?

Grundregel: Wer in Deutschland ein Sportboot mit einer Antriebsmaschine von mehr als 3,68 kW (5 PS) führen will, braucht einen amtlichen Bootsführerschein.

Sonderfälle: Siehe "Spezialfall Berlin" und "Spezialfall Bodensee".

Das deutsche Führerscheinsystem unterscheidet zwei Geltungsbereiche:

Binnenschiffahrtsstraßen und Seeschiffahrtsstraßen / Seestraßen.

Ein Bootsführerschein für den Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen berechtigt nicht zum

Befahren von Seeschiffahrtsstraßen; ein Bootsführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen berechtigt nicht zum Befahren von Binnenschiffahrtsstraßen.

Ausnahme: Der vor dem 1. April 1978 im Bundesgebiet und vor dem 1. April 1989 im Land Berlin erworbene "Sportbootführerschein" (nach Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973) gilt auf Seeschiffahrts- und auf Binnenschiffahrtsstraßen.

Eine weitere Differenzierung macht unser Führerscheinsystem bei den Bootslängen und bei bestimmten Schiffstypen:

Auf **Binnenschiffahrtsstraßen** sind Boote mit einer Länge von 15 m bis weniger als 25 m patentpflichtig.

Auf **Seeschiffahrtsstraßen** und auf Seestraßen reicht für das Führen von Traditionsschiffen mit mehr als 25 Personen an Bord und für das Führen gewerbsmäßig genutzter Sportfahrzeuge der Sportbootführerschein See nicht mehr aus. Hier ist der Sportsee- oder Sporthochseeschifferschein erforderlich.

Unsere Tabelle "Die Führerscheine auf einen Blick" zeigt, welcher Schein auf welchem Gewässer für welches Boot zwingend erforderlich ist. Außerdem wird das Mindestalter für den Erwerb der jeweiligen Scheine, ihre Rechtsgrundlage sowie die für die Abnahme der Prüfung zuständige Institution benannt.

Die Anschriften der für den jeweiligen Schein zuständigen Stelle finden Sie hier.

Was ist See - was ist Binnen?

Seeschiffahrtsstraßen sind die Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und einer Linie von drei Seemeilen Abstand seewärts der Basislinie. Vielen ist aber nicht bekannt, wo die Grenzen zwischen Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen liegen.

Das sollten aber vor allem jene Skipper wissen, die nur im Besitz von einem der beiden Sportbootführerscheine sind und die im Bereich der Übergänge von Binnen- zu Seeschiffahrtsstraßen fahren. Hier sind schnell unerlaubte Grenzen überschritten.

Außerdem gibt es einige Flüsse und Kanäle, die zwar wie Binnenschiffahrtsstraßen aussehen,

Themenübersicht

Was ist See - was ist Binnen?

Alter Schein, was nun?

Sonderregelungen in Berlin und am Bodensee

Patentpflicht ab 15 m Länge

Das Sportpatent

Die Streckenkunde für den Rhein

Die amtlichen Führerscheine

Das Sportschifferzeugnis

Streckenkunde Binnenschiffahrt

Der Charterschein

Warnung vor faulen Scheinen

Wichtige Anschriften

die aber dennoch Seeschiffahrtsstraßen sind, und die deshalb nur mit dem Sportbootführerschein See befahren werden dürfen.

Seeschiffahrtsstraßen sind:

- Ems bis zu der bei der Hafeneinfahrt nach Papenburg über die Ems gehende Verbindungslinie zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlass bei Halte;
- Leda bis zur Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer;
- Weser bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen (km 1,37) mit den Nebenarmen Schweiburg, Rechter Nebenarm, Rekumer Loch und Westergate;
- Lesum und Wümme bis zur Franzosenbrücke in Borgfeld;
- Hunte bis zum Hafen Oldenburg einerseits und bis 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits;
- Elbe bis zur unteren Grenze des Hamburger Hafens mit der Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Mündung in die Elbe), dem Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe) und der Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Mündung in die Elbe);
- Oste bis zum Mühlenwehr in Bremervörde;
- Freiburger Hafentriel bis zur Deichschleuse in Freiburg an der Elbe;
- Schwinge bis zur Salztorschleuse in Stade;
- Lühe bis zum Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg;
- Este bis zum Unterwasser der Schleuse in Buxtehude;
- Stör bis zum Pegel in Rensing;
- Krückau bis zur im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn;
- Pinnau bis zur Eisenbahnbrücke in Pinneberg;
- Eider bis Rendsburg und Sorge bis zur im Verlauf der Bundesstraße 202 liegenden Straßenbrücke an der Sandschleuse;
- Gieselaukanal;
- Nord-Ostsee-Kanal - einschließlich Audorfer See und Schirnauer See - von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau mit Obereidersee mit Enge, Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See und Achterwehrrer Schifffahrtskanal;
- Trave bis zur Eisenbahnbrücke und der Holstenbrücke (Stadttrave) in Lübeck mit Pötenitzer Wiek, Dassower See und den Altarmen an der Teerhofinsel;
- Warnow mit Nebenarmen am Mühlendamm bis zur Eisenbahnbrücke Rostock - Stralsund;
- Ryck bis zur Steinbecker Brücke in Greifswald;
- Uecker bis zur Straßenbrücke in Ueckermünde.

Ein Sonderfall ist das Gebiet des Hamburger Hafens von Elbe-km 607,5 (Oortkaten) bis Elbe-km 639 (Verbindungslinie Tinsdal/ Craz). Dieser Elbeabschnitt einschließlich der Nebengewässer darf sowohl mit dem Sportbootführerschein See als auch mit dem Sportbootführerschein Binnen befahren werden.

Wichtiger Hinweis: Die Unterscheidung zwischen Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen ist auch für das Thema Bootsdokumente und die Kennzeichnung von Sportbooten von Bedeutung (siehe Bootspapiere).

Alter Schein, was nun?

Durch zahllose Änderungen im deutschen Führerscheinwesen sind viele Scheine im Umlauf, die es heute namentlich gar nicht mehr gibt oder deren Optik sich gravierend verändert hat. So beispielsweise der

- Führerschein für Binnenfahrt (A) mit Motorberechtigung des DSV;
- Motorboot-Führerschein A für Binnenfahrt des DMV;
- Motorboot-Führerschein des DMV (für Seeschiffahrtsstraßen ausgestellt von 1967 bis 1973);
- der Sportbootführerschein des DMV/DSV (für Seeschiffahrtsstraßen - ausgestellt in Berlin bis 31.3.1989, im übrigen Bundesgebiet bis 31.3.1978);
- Motorboot-Führerschein des Landes Berlin (gültig nur in Berlin)
- Befähigungsnachweise zum Führen von Sportbooten der ehemaligen DDR.

Seit einigen Monaten sind auch die aktuellen Sportbootführerscheine Binnen und See in ihrer bisherigen Form "alte Scheine". Sie haben ihre Namen behalten, sind jetzt aber zusätzlich als "Internationale Zertifikate für Führer von Sport- und Freizeitfahrzeugen" gemäß ECE-Resolution Nr. 40 gekennzeichnet.

Doch keine Panik: Alle "alten Scheine" entsprechen den aktuellen Führerscheinverordnungen und werden für das ausgewiesene Fahrtgebiet weiterhin anerkannt.

Eine Umschreibung dieser Scheine in die gleichwertigen aktuellen Dokumente ist möglich, aber für Fahrten in Deutschland nicht zwingend erforderlich. Bei Auslandsfahrten ist eine Umschreibung zu empfehlen.

Wer seinen alten Schein umschreiben lassen möchte, wendet sich an die Wassersportverbände DMV oder DSV (Anschriften S. 80). Die Umschreibung kostet 39 DM für den Sportbootführerschein Binnen, 37,50 DM für den Sportbootführerschein See. Für die Umschreibung ist das Original des alten Scheines einzureichen.

Umschreibefähig sind auch der Sportküstenschifferschein, der Sportseeschifferschein und der Sporthochseeschifferschein, die in ihrer aktuellen Form jetzt ebenfalls den Zusatz nach ECE-Resolution Nr. 40 beinhalten.

Zwingend notwendig ist eine Umschreibung der ehemaligen "Berlin-Scheine", wenn auch außerhalb von Berlin gefahren werden soll. Der "Berlin-Schein" gilt nur noch auf den Binnenschiffahrtsstraßen im Land Berlin!

Was viele Skipper nicht wissen: Ein "Sportbootführerschein" (nach Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973), der vor dem 1. April 1978 (im Land Berlin vor dem 1. April 1989) erworben wurde, gilt sowohl auf den See-, als auch auf den Binnenschiffahrtsstraßen. Lässt man sich diesen Schein in die aktuellen Dokumente umschreiben, bekommt man zwei Scheine zurück: Den Sportbootführerschein See und den Sportbootführerschein Binnen. Die Bezahlung der Gebühren muss durch zwei getrennte Schecks erfolgen.

Welche sonstigen Befähigungsnachweise (Berufspatente, Scheine der Bundeswehr, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungswachen und anderer Institutionen) im Sinne der Sportbootführerscheinverordnungen anerkannt werden, ist durch amtliche Bekanntmachungen geregelt. Im Zweifel geben die Wassersportverbände Auskunft.

Sonderregelungen in Berlin und am Bodensee

Auf einigen innerstädtischen **Wasserstraßen Berlins** gilt eine erweiterte Führerscheinplicht. Konkret heißt dies, dass auf diesen Gewässern Führerscheinplicht auch für Sportboote besteht, die mit einer Antriebsmaschine von weniger als 3,69 kW (5 PS) ausgerüstet sind. Diese umfassende Führerscheinplicht gilt auf folgenden Berliner Wasserstraßen:

- Westhafenkanal mit Westhafenverbindungskanal;

- Charlottenburger Verbindungskanal;
- Spreekanal
- Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von Schleuse Plötzensee bis zum Abzweig aus der Spree;
- Spree-Oder-Wasserstraße von km 9,1 (Mündung Landwehrkanal) bis km 20,7 (Oberbaumbrücke).

Diese Regelung ist bis zum 31. März 2003 befristet. Heißt: Ab 1. April 2003 dürfen auch diese Berliner Wasserstraßen von Booten mit Antriebsmaschine bis 3,68 kW führerscheinfrei befahren werden.

Als internationales Gewässer unterliegt der **Bodensee** nicht den deutschen Vorschriften, sondern der von den drei Anliegerstaaten (Schweiz, Österreich, Deutschland) ratifizierten "Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO)". Die BSO schreibt für Sportboote, deren Maschinenleistung 4,4 kW (6 PS) übersteigt, das "Bodensee-Schifferpatent A" vor. Inhabern der Sportbootführerscheine Binnen oder See bleibt der Bodensee aber dennoch nicht versperrt: Auf Antrag stellen die Landratsämter am Bodensee (siehe Anschriften) gegen Vorlage eines Sportbootführerscheins (Original oder beglaubigte Kopie) ein auf einen Monat im Jahr befristetes "Ferienpatent" aus. Der eine Monat wird ausschließlich "im Stück" genehmigt. Die Gebühr für das Ferienpatent beträgt 40 DM.

Wie aber sieht es aus, wenn der Inhaber eines Bodensee-Schifferpatents auf deutschen Binnenschifffahrtsstraßen, also im Geltungsbereich der Sportbootführerscheinverordnung Binnen, fahren will? Er muss sein Bodensee-Schifferpatent beim DMV in den Sportbootführerschein-Binnen umschreiben lassen. Anträge gibt es beim DMV und bei den Landratsämtern am Bodensee. Gebühren 27,50 DM.

Das Bodensee-Schifferpatent A berechtigt nicht, die Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein (erstes Fahrwasserzeichen unterhalb der Straßenbrücke) und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen, den **Hochrhein**, zu befahren. Wer diese Strecke befahren will, muss in der Schiffsführerprüfung eingehende Kenntnisse des Fahrwassers dieser Strecke nachweisen und außerdem in einer praktischen Prüfung zeigen, dass er sich auf dieser Strecke nautisch richtig verhalten kann. Die Berechtigung zum Befahren des Hochrheins wird nach erfolgreicher Prüfung im Bodensee-Schifferpatent eingetragen.

Patentpflicht ab 15 m Länge

Seit dem 1. Januar 1998 sind alle Sportboote ab 15 m bis < 25 m Länge (ohne Bug-spriet und Ruder) auf den deutschen Binnenschifffahrtsstraßen patentpflichtig. Bis dahin bestand Patentpflicht für Sportboote mit mehr als 15 Kubikmeter Wasserverdrängung.

Das Sportpatent

Für den Rhein ist das Sportpatent vorgeschrieben, das auf Teilstrecken (siehe Streckenkunde) begrenzt werden kann und das auch auf den übrigen Binnenschifffahrtsstraßen außerhalb des Rheines zum Führen von Sportbooten ≥ 15 m berechtigt.

Die erforderlichen nautischen Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie ausreichende Kenntnisse der Verordnungen und der Wasserstraßen, insbesondere der Strecke, für die das Patent beantragt wird, müssen in einer Prüfung vor einer Kommission der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachgewiesen werden.

Besitzstandsregelung: Wer vor dem 1. Januar 2002 nachweist, dass er vor dem 1. Januar 1998 ein Sportfahrzeug mit einer Länge von 15 m oder mehr geführt hat, erhält auf Antrag ein Sportpatent ohne Prüfung, das auf das Führen von Sportfahrzeugen mit einer

Wasserverdrängung bis 15 Kubikmeter begrenzt ist (beschränktes Sportpatent). Für den Nachweis genügt eine Bescheinigung eines Wassersportvereins, der einem amtlich anerkannten Wassersportverband (DMYV, DSV, ADAC) angehört. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2001.

Die Streckenkunde für den Rhein

Die Strecke, für die das Sportpatent beantragt wird, muss auf einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb und einer Länge von 15 m oder mehr

- entweder mindestens sechzehnmal innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eingang des Antrags, davon mindestens je dreimal in jeder Richtung innerhalb der letzten drei Jahre, oder
- im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung mindestens viermal in jeder Richtung innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Antrags befahren worden sein. Dies gilt nicht für die Strecke unterhalb der Spycy'schen Fähre.

Problem für jeden Sportpatent-Anwärter ist also der Nachweis der praktischen Streckenkunde. Aus zeitlichen Gründen werden die meisten Kandidaten für die vier Richtungsfahrten im Rahmen einer sachgerechten Ausbildung votieren müssen.

Uns sind zwei Schulen bekannt, die diese Ausbildung anbieten:

Für die Strecke Mainz - offenes Meer:

- Atlas Schifffahrt + Verlag, Am Hochheider Busch 16, 47198 Duisburg. Telefon: 0203-87 30 54.

Für die Strecke Mainz - Bonn:

- Hapanaut Yachtschule Mainz, Kapitän H.-J. Pawils, 55116 Mainz. Telefon: 06131-23 54 85.

Die amtlichen Führerscheine

Name des Führerscheins	Vorgeschrieben für Sportboote	Geltungsbereich	Mindestalter	Rechtsgrundlage	Prüfer/Kommission
Sportbootführerschein Binnen Ausnahme: Spezialfall Berlin	mit einer Maschinenleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS) und weniger als 15 m Länge	alle Binnenschiffahrtsstraßen	16 Jahre	Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989. BGBl. I S. 536, 1102, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 8. Mai 2000. BGBl. I S. 644	Prüfungsausschüsse des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) und des Deutschen Seglerverbandes (DSV)

Sportpatent	mit einer Maschinenleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS) ab 15 m bis < 25 m Länge (ohne Bugspriet und Ruder)	Rhein, kann auf Teilstrecken begrenzt werden; gilt auch auf den übrigen Binnenschiffahrtsstraßen	18 Jahre	Verordnung zu Einführung der Rheinpatentverordnung vom 15. Dezember 1997. BGBl II, S. 2174<	Prüfungskommissionen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen West, Südwest und Süd
Sportschifferzeugnis	mit einer Maschinenleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS) ab 15 m bis < 25 m Länge (ohne Bugspriet und Ruder)	alle Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Rheins	18 Jahre	Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997, BGBl. I S. 3066, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom	Prüfungskommissionen aller Wasser- und Schifffahrtsdirektionen 8. Mai 2000. BGBl I S. 644
Bodenseeschiffpatent A	mit einer Maschinenleistung von mehr als 4,4 kW (6 PS)	Bodensee, Erweiterung für Hochrheinstrecke möglich siehe Text: Spezialfall Bodensee	18 Jahre	Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 1. März 1976 in der Fassung vom 6. Mai 1996	Prüfungskommissionen der Bodensee-Schiffahrtsämter (Landratsämter)
Sportbootführerschein See	mit einer Maschinenleistung von mehr als 3,68 kW (5 PS)	alle Seeschiffahrtsstraßen	16 Jahre	Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember '73 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch die 8. Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 28. Sept. 1999 BGBl. I S. 1938	Koordinationsausschuss des DMYV und des DSV für den amtlichen Sportbootführerschein See
Sportküstenschifferschein	empfohlen für alle Sportboote	Küstengewässer aller Meere bis zu 12 sm Abstand von	16 Jahre	Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung	Zentrale Verwaltungsstelle für den Sportsee- und

		der Basislinie		g vom 3. März '98 BGBl I, 1998, S. 394, zuletzt geändert durch die 8. Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlich er Vorschriften vom 28. Sept. 1999. BGBl. I S. 1938	Sporthochseesc hifferschein
Sportseeschiffer schein	empfohle n für alle Sportboote vorgeschr ieben für Führer von Traditions schiffen bis 15 m Rumpflän ge, die mehr als 25 Personen befördern und für Führer von Traditions schiffen von 15 bis 25 m Rumpflän ge; mit Zusatzein trag für Führer von Traditions schiffen von 25 bis 55 m Rumpflän ge; vorgeschr ieben für Führer von gewerbsm äßig eingesetzte n Sportfahrz eugen	küstennahe Gewässer aller Meere bis zu 30 sm Abstand von der Festlandküste sowie Nord- und Ostsee, Kanal, Bristolkanal, Irische und Schottische See, Mittelmeer, Schwarzes Meer Küstengewäss er aller Meere bis zu 12 sm Abstand von der Basislinie	16 Jahre / 20 Jahre (Zusatze intrag) / 16 Jahre (Gewerb e)	wie Sportküstenschiffers chein	Zentrale Verwaltungsstel le für den Sportsee- und Sporthochseesc hifferschein

Sporthochseeschifferschein	empfohlen für alle Sportboote vorgeschrieben für Führer von Traditionsschiffen bis 15 m Rumpflänge, die mehr als 25 Personen befördern und für Führer von Traditionsschiffen von 15 bis 25 m Rumpflänge; mit Zusatzeintrag für Führer von Traditionsschiffen von 25 bis 55 m Rumpflänge; vorgeschrieben für Führer von gewerbsmäßig eingesetzten Sportfahrzeugen	weltweite Fahrt Ab mehr als 12 sm Abstand von der Basislinie	18 Jahre / 20 Jahre (Zusatzeintrag) / 18 Jahre (Gewerbe)	wie Sportküstenschifferschein	Zentrale Verwaltungsstelle für den Sportküsten-, Sportsee- und Sporthochseeschifferschein
-----------------------------------	--	---	--	-------------------------------	---

Das Sportschifferzeugnis

Für die Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Rheins ist für das Führen von Sportbooten ≥ 15 m das Sportschifferzeugnis erforderlich.

Skipper, die ihren Sportbootführerschein Binnen vor dem 1. Januar 1998 erworben haben, dürfen mit diesem Schein weiterhin die Binnenschiffahrtsstraßen mit Sportbooten von 15 m Länge und mehr befahren, wenn die Wasserverdrängung des Bootes weniger als 15 Kubikmeter beträgt. Sie müssen also weder eine Prüfung zum Erwerb des Sportschifferzeugnisses ablegen, noch ein Sportschifferzeugnis auf Antrag erwerben.

Skipper, die keinen bis zum 31. Dezember 1997 ausgestellten Sportbootführerschein Binnen haben und ein Sportboot ≥ 15 m Länge auf Binnenschiffahrtsstraßen führen wollen, müssen das Sportschifferzeugnis erwerben. Die erforderlichen Kenntnisse müssen in einer Prüfung vor einer Kommission der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachgewiesen werden.

Streckenkunde Binnenschifffahrt

Für folgende Binnenschiffahrtsstraßen müssen in einer Prüfung Streckenkenntnisse nachgewiesen werden, die im Streckenzeugnis zu dokumentieren sind:

- Elbe von Schöna (km 0,0) bis zur oberen Grenze des Hamburger Hafens (km 607,5);
- Weser von Hann.-Münden (km 0,0) bis Minden (km 24,45);
- Donau von Vilshofen (km 2249,0) bis Straubing (km 2327,72);
- Untere Havel-Wasserstraße von Plaue (km 68,0) bis Havelberg (km 145,8);
- Oder von Ratzdorf (km 442,4) bis Widochowa (km 704,1);
- Saale von der Mündung in die Elbe (km 0,0) bis Bernburg (km 36,65).

Die amtliche Anerkennung für eine sachgerechte Ausbildung zum Erwerb eines Streckenzeugnisses für die Weser hat die

- Nautikschule Olderdissen, Detmolder Straße 684, 33699 Bielefeld. Telefon: 05208-70 07 30.

Warnung vor faulen Scheinen

BOOTE hat in den letzten Jahren immer wieder vor so genannten "Führerscheinen" gewarnt, die in vielen Ländern Europas von dubiosen Firmen in sehr unterschiedlichen Formen zum Kauf angeboten werden. Wie immer sich diese Scheine nennen und in welcher Form auch immer sie vertrieben werden: **Sie sind das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt sind!** Für deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen ausschließlich die in diesem Journal genannten amtlichen Führerscheine zum Führen eines Sportbootes. Dieser Grundsatz gilt auch im führerscheinpflchtigen europäischen Ausland. Deutsche mit dauerhaftem Wohnsitz im führerscheinpflchtigen europäischen Ausland können die amtlichen Führerscheine des Landes erwerben, in dem sich ihr Wohnsitz befindet. Ob eine spätere Umschreibung in einen amtlichen deutschen Führerschein möglich ist, wird von den zuständigen Führerscheinstellen der Wassersportverbände für jeden Einzelfall geprüft (siehe: Wichtige Anschriften).

Die Bootspapiere

Freie Auswahl bei den Dokumenten

Seit dem Inkrafttreten der "Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffverkehrsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen" (Kleinfahrzeug-Kennzeichnungsverordnung Binnen vom 21. Februar 1995, BGBl I, Seite 226) ist das Thema Bootspapiere unmittelbar mit dem Thema "Kennzeichnung" verknüpft.

Danach müssen alle Kleinfahrzeuge (Boote < 20 m Länge) mit einer Antriebsmaschine von mehr als 2,21

kW (3 PS) auf den **Binnenschiffverkehrsstraßen** ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen. Nur Boote, die **ausschließlich auf Seeschiffverkehrsstraßen** oder **Seestraßen** eingesetzt werden (Seeschiffe), sind von dieser Art der Kennzeichnung befreit. Die Kennzeichnung von Seeschiffen richtet sich nach den Vorschriften des Flaggenrechtsgesetzes: Seeschiffe müssen ihren Namen an jeder Seite des Bugs und ihren Namen und Heimathafen am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

Laufen derart gekennzeichnete Seeschiffe in Binnenschiffverkehrsstraßen ein, unterliegen sie der Kennzeichnungsverordnung Binnen und müssen zusätzlich das dem vorhandenen Bootsdokument entsprechende Kennzeichen am Boot anbringen.

Diese Kennzeichnungspflicht beginnt unmittelbar binnenwärts der Grenzen der Seeschiffverkehrsstraßen und gilt auch dann, wenn der Aufenthalt auf der Binnenschiffverkehrsstraße nur von kurzer Dauer ist. (Siehe hierzu auch das Kapitel "Was ist See - was ist Binnen").

Es gilt der Grundsatz:

ohne gültiges Kennzeichen nach der Kennzeichnungsverordnung-Binnen dürfen Seeschiffe nicht in Binnenschiffverkehrsstraßen einlaufen.

Amtliche Dokumente

Ausweis über das Kleinfahrzeugkennzeichen: Dieses Dokument wird von allen deutschen Wasser- und Schifffahrtsämtern ausgegeben (Anschriften). Die im Ausweis eingetragene Nummer muss zusammen mit den vorangestellten Kennbuchstaben des zuteilenden Wasser- und Schifffahrtsamtes an beiden Seiten oder am Heck des Bootes gut sichtbar angebracht werden.

Die Zuteilung des Ausweises kostet 35 DM. Für jede Eintragung einer Änderung werden 15 DM, für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung werden 25 DM fällig.

Schiffsbrief

Dieses Dokument erhalten nur Boote, die in einem Binnenschiffsregister eingetragen sind. Binnenschiffsregister werden bei Amtsgerichten geführt (Adressen).

Binnenschiffe mit mehr als 10 Kubikmeter Wasserverdrängung müssen ins Register eingetragen werden. Boote von 5 bis 10 Kubikmeter Wasserverdrängung können auf Wunsch des Eigners ins Binnenschiffsregister eingetragen werden.

Das aus diesem Dokument resultierende Kennzeichen besteht aus der im Schiffsbrief ausgewiesenen Binnenschiffsregisternummer gefolgt vom Kennbuchstaben "B". Zusätzlich muss der Name des Schiffes und der Heimat- oder Registerort nach Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung am Boot angebracht sein.

Themenübersicht

Amtliche Dokumente

Amtlich anerkannte Dokumente

Welche Daten gehören zum Antrag?

Kennzeichen: wie groß - wohin?

Was ist bei Änderungen?

Wo gibt es welches Dokument?

Sonderfall Beiboot

Schiffszertifikat

Dieses Dokument erhalten nur Boote, die im Seeschiffsregister eingetragen sind. Seeschiffsregister werden bei Amtsgerichten geführt (siehe Tabelle). Seeschiffe mit einer Rumpflänge von mehr als 15 m müssen ins Seeschiffsregister eingetragen werden. Kleinere Boote können auf Wunsch des Eigners ins Seeschiffsregister eingetragen werden. Das aus diesem Dokument resultierende Kennzeichen für die Binnenfahrt besteht aus der im Schiffszertifikat ausgewiesenen Seeschiffsregisternummer. Gleichzeitig muss der Schiffsname und der Heimathafen am Boot in der vorgeschriebenen Weise angebracht sein. Für ins Seeschiffsregister eingetragene Boote, die mit einem UKW-Funkgerät ausgerüstet sind, kann auch das vom Register erteilte Unterscheidungssignal (Funkrufzeichen) als Kennzeichen für die Binnenfahrt zu verwenden.

Flaggenzertifikat

Dieses Dokument wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (Anschrift) für Boote bis 15 m Rumpflänge vergeben. Das aus diesem Dokument resultierende Kennzeichen für die Binnenfahrt besteht aus der im Flaggenzertifikat ausgewiesenen Nummer gefolgt vom Kennbuchstaben "F". Das Flaggenzertifikat kostet 70 DM und ist acht Jahre gültig. Verlängerungen, Änderungen und Ersatzausfertigungen kosten je 35 DM.

Bootsdokumente im Detail

Jeder Bootseigner kann sich für das Bootsdocument seiner Wahl frei entscheiden, es sei denn, sein Boot hat eine Wasserverdrängung von mehr als 10 Kubikmetern (bei Binnenschiffen) oder mehr als 15 m Rumpflänge (bei Seeschiffen). Die Details sind auf den folgenden Seiten erläutert.

Sonderfälle

Nach dem Recht einzelner Bundesländer zugeteilte Kennzeichen werden als amtliche Kennzeichen bundesweit dann akzeptiert, wenn sie vom Bundesminister für Verkehr anerkannt worden sind. Dazu gehören beispielsweise die von den Landratsämtern am Bodensee zugeteilten Kennzeichen.

Amtlich anerkannte Dokumente

Der Internationale Bootsschein (IBS) wird vom Deutschen Motoryachtverband (DMYV), vom Deutschen Seglerverband (DSV) und vom Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC) ausgegeben. (Anschriften) Das aus diesem Dokument resultierende Kennzeichen besteht aus der Nummer des Internationalen Bootsscheins gefolgt von dem jeweiligen Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation. Dabei steht der Kennbuchstabe "M" für den DMYV, der Kennbuchstabe "S" für den DSV und der Kennbuchstabe "A" für den ADAC. Für Mitglieder einer der genannten Organisationen kostet der Internationale Bootsschein 35 DM. Für Nichtmitglieder kostet er 39 DM. Änderungen und Verlängerungen des IBS kosten 29 DM.

Der Internationale Bootsschein gilt als nationales Bootsdocument so lange, wie sich an den eingetragenen Daten nichts ändert. Ändern sich aber Daten oder die Eigentumsverhältnisse, muss der IBS neu ausgestellt werden.

Als Bootsdocument im internationalen Einsatz (Grenzübertritt) darf der IBS nicht älter sein als zwei Jahre. Er muss für diesen Einsatz also spätestens alle zwei Jahre verlängert werden.

Welche Daten gehören zum Antrag?

Grundsätzlich müssen amtliche und amtlich anerkannte Kennzeichen bei den genannten Behörden oder Institutionen beantragt werden.

Neben den persönlichen Daten des Antragstellers, die sich aus dem Personalausweis oder dem Reisepass entnehmen lassen, werden folgende Unterlagen bzw. Bootsdaten verlangt:

- die den Erwerb des Bootes begründenden Tatsachen, beispielsweise Kaufvertrag;
- Bestätigung der vollständigen Bezahlung (nur bei Flaggenzertifikat);
- technische Daten des Bootes:
- Fahrzeugart und Hauptbaustoff;
- Bootstyp, Werft, Baunummer;
- Baujahr;
- Breite, Länge, Tiefgang, Gewicht (Verdrängung) entsprechend den Herstellerangaben;
- Angaben zu den Motoren einschl. Motornummer;
- 2 Fotos des Bootes (nur bei Flaggenzertifikat).

Grundsätzlich sind alle Angaben glaubhaft zu machen. Dafür können beispielsweise amtliche Urkunden, Herstellerunterlagen (Prospekte), Sachverständigengutachten oder der Bootsbrief des Herstellers verwendet werden.

Kennzeichen: wie groß - wohin?

Kennzeichen müssen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Seiten des Bugs oder am Heck des Bootes angebracht werden. Das Kennzeichen muss jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sein.

Was ist bei Änderungen?

Was ist zu tun, wenn sich die in ein Bootsdokument eingetragenen technischen oder persönlichen Daten ändern? Beim Internationalen Bootsschein hatten wir bereits angemerkt, dass er seine Gültigkeit verliert, wenn Datenänderungen eintreten. Gleiches gilt auch für die amtlichen Bootsdokumente. In der Praxis heißt dies, dass Änderungen der ausstellenden Institution gemeldet und das Dokument geändert werden muss. Wer als Eigner eines Kleinfahrzeugs Namens- oder Anschriftenänderungen, Änderungen technischer Boots- oder Motorendaten sowie eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nicht unverzüglich meldet und zur Berichtigung vorlegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit! Meldepflicht besteht auch, wenn das Boot zerstört wird, für den Verkehr nicht mehr geeignet ist oder abgemeldet werden soll!

Wo gibt es welches Dokument?

- **Ausweis über das Kleinfahrzeugkennzeichen**
Auf Antrag bei allen deutschen Wasser- und Schifffahrtsämtern. Hier die Anschriften in alphabetischer Reihenfolge (in Klammern das jeweilige Ortskennzeichen):

WSA Aschaffenburg (AB) Obernauer Straße 6 63739 Aschaffenburg	WSA Emden (EMD) Am Eisenbahndock 3 26725 Emden	WSA Minden (MI) Am Hohen Ufer 1 32425 Minden
WSA Berlin (B) Poststraße 21/22 10178 Berlin	WSA Freiburg (FR) Stefan-Meier-Straße 4-6 79104 Freiburg	WSA Nürnberg (N) Marientorgraben 1 90402 Nürnberg
WSA Bingen (MZ) Schlossstraße 36 55411 Bingen	WSA Hamburg (HH) Moorweidenstraße 14 20148 Hamburg	WSA Regensburg (R) Erlanger Straße 1 93059 Regensburg

WSA Brandenburg (BRB) Beetzseeufer 3 14770 Brandenburg	WSA Hann.-Münden (GÖ) Kasseler Straße 5 34346 Hann.-Münden	WSA Rheine (ST) Münsterstraße 75 48431 Rheine
WSA Braunschweig (BS) Ludwig-Winter-Straße 5 38120 Braunschweig	WSA Heidelberg (HD) Vangerowstraße 12 69115 Heidelberg	WSA Saarbrücken (SB) Bismarckstraße 133 66121 Saarbrücken
WSA Bremen (HB) Franziuseck 5 28199 Bremen	WSA Kiel-Holtenau (KI) Schleuseninsel 2 24159 Kiel	WSA Schweinfurt (SW) Mainberger Straße 8 97422 Schweinfurt
WSA Bremerhaven (HBH) Am Alten Vorhafen 1 27568 Bremerhaven	WSA Koblenz (KO) Schartwiesenweg 4 56070 Koblenz	WSA Stralsund (HST) Frankendamm 28 18439 Stralsund
WSA Brunsbüttel (HEI) Alte Zentrale 4 25541 Brunsbüttel	WSA Köln (K) An der Münze 8 50668 Köln	WSA Stuttgart (S) Birkenwaldstraße 38 70191 Stuttgart
WSA Cuxhaven (CUX) Am Alten Hafen 2 27472 Cuxhaven	WSA Lauenburg (RZ) Grünstraße 16 21481 Lauenburg/Elbe	WSA Tönning (NF) Am Hafen 40 25832 Tönning
WSA Dresden (DD) Moritzburger Straße 1 01127 Dresden	WSA Lübeck (HL) Moltkeplatz 17 23566 Lübeck	WSA Trier (TR) Pacelliufer 16 54290 Trier
WSA Duisburg-Meiderich (DU) Emmericher Straße 201 47138 Duisburg	WSA Magdeburg (MD) Fürstenwallstraße 19-20 39104 Magdeburg	WSA Uelzen (UE) Greyerstraße 12 29525 Uelzen
WSA Duisburg-Rhein (DUR) Königstraße 84 47198 Duisburg	WSA Mannheim (MA) C 8,3 68159 Mannheim	WSA Verden (VER) Hohe Leuchte 30 27283 Verden
WSA Eberswalde (BAR) Grabowstraße 1 16225 Eberswalde	WSA Meppen (EL) Herzog-Arenberg-Straße 66 49716 Meppen	WSA Wilhelmshaven (WHV) Mozartstraße 2 26382 Wilhelmshaven

- **Schiffsbrief** (Binnenschiffe)
- **Schiffszertifikat** (Seeschiffe)

Diese Dokumente werden beim Registereintrag von deutschen Amtsgerichten, den sogenannten Registergerichten vergeben. Bei folgenden Amtsgerichten werden See- und/ oder Binnenschiffsregister geführt:

Berlin-Charlottenburg (See + Binnen)	Hamburg (See + Binnen)	Merzig (Binnen)
Brake (See + Binnen)	Heilbronn (Binnen)	Minden (Binnen)
Brandenburg (Binnen)	Itzehoe (See)	Regensburg (See + Binnen)
Bremen (See + Binnen)	Kiel (See)	Rendsburg (Binnen)
Bremerhaven (See + Binnen)	Köln (Binnen)	Rostock (See)
Cuxhaven (See)	Konstanz (Binnen)	Saarbrücken (See + Binnen)
Dortmund (Binnen)	Lübeck (See + Binnen)	St. Goar (See + Binnen)
Duisburg-Ruhrort (See + Binnen)	Magdeburg (Binnen)	Stade (See + Binnen)
Emden (See + Binnen)	Mainz (Binnen)	Wiesbaden (See + Binnen)
Flensburg (See)	Mannheim (See + Binnen)	

Meppen (Binnen)

Wilhelmshaven (See)
Würzburg (See + Binnen)

- **Flaggenzertifikat**

Dieses Papier wird auf Antrag ausgestellt vom:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg.

- **Internationaler Bootsschein (IBS)**

Wird auf Antrag von folgenden Organisationen ausgestellt:

**Deutscher
Motoryachtverband
(DMYV)**
Vinckeufer 12-14
47119 Duisburg

**Deutscher Segler-
Verband (DSV)**
Gründgensstraße 18
22309 Hamburg

**Allgemeiner Deutscher
Automobilclub (ADAC)**
Grenzverkehr und
Sportschifffahrt
Am Westpark 8
81373 München

Sonderfall Beiboot

Nach der Kleinfahrzeugkennzeichnungs-Verordnung sind Bei-boote ausdrücklich von der Kennzeichnungspflicht befreit (KIFzKV-BinSch (section) 1, Abs. 2.e). Was aber ist ein Beiboot? Das Bundesverkehrsministerium hat uns dazu erläuternd mitgeteilt: Ein Beiboot ist Zubehör zu einem größeren Wasserfahrzeug und in die Kategorie kleiner Fahrzeuge wie Nachen oder Jollen einzuordnen. Es verfügt entweder über keinen eigenen Antrieb oder nur über einen Hilfsmotor. Es dient zum Übersetzen an Land oder auch als Rettungsmittel. Solange ein Beiboot in dieser Funktion eingesetzt wird, ist eine Kennzeichnung nach der Kennzeichnungsverordnung-Binnen nicht erforderlich.

Sobald ein Beiboot in anderer Funktion, beispielsweise für kleinere Törns, eingesetzt wird, unterliegt es den Vorschriften für Kleinfahrzeuge. Ist es weiterhin mit mehr als 2,21 kW motorisiert, unterliegt es den Bestimmungen der Kennzeichnungsverordnung-Binnen, ist also kennzeichnungspflichtig.

Mit dem Boot ins Ausland

Mit den richtigen Papieren gibt es im Ausland keine Probleme.

Wer mit dem eigenen, in Deutschland registrierten Boot im europäischen Ausland fahren will, hat im wesentlichen vier Fragen zu klären:

- Habe ich den für das ausländische Revier erforderlichen Bootsführerschein?
- Habe ich das vom Gastland geforderte Bootsdokument?
- Besteht für mein Boot die im Gastland möglicherweise geforderte Haftpflichtversicherung?
- Bestehen sonstige Regularien, die ich im Gastland zu beachten habe? Zu den einzelnen Fragen lassen sich folgende Grundregeln aufstellen:
- Im führerscheinpflichtigen Ausland wird grundsätzlich derjenige amtliche deutsche Führerschein verlangt, der im Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer vorgeschrieben ist (siehe hierzu auch das Kapitel "Führerschein und Versicherung").
- Alle in Deutschland ausgegebenen amtlichen und amtlich anerkannten Bootsdokumente werden (bis auf wenige Ausnahmen) auch im europäischen Ausland anerkannt. Die Ausnahmen werden unter dem Stichwort "Bootsdokument" erläutert. Wenn es im Text heißt: "Alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt", bezieht sich das ausdrücklich auf die in Deutschland erteilten amtlichen oder amtlich anerkannten Bootsdokumente.
- Da im Gegensatz zu Deutschland in einigen europäischen Ländern eine Bootshaftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, muss bei Reisen in solche Länder rechtzeitig vor Reisebeginn eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- In einigen europäischen Ländern bestehen weitergehende Vorschriften für die Zulassung des Bootes, die nicht oder nur bedingt von Deutschland aus erledigt werden können. Diese skizzieren wir bei jedem Land unter dem Stichwort: "Sonstiges". In einem weiteren Kapitel behandeln wir das Thema "Grenzübertritt" in Europa. Zunächst die Bestimmungen einzelner Länder im Detail (alphabetisch geordnet):

Belgien

Führerschein: nicht vorgeschrieben;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: gesetzlich vorgeschrieben;

Sonstiges: das Befahren der belgischen Binnenschiffahrtsstraßen ist gebührenpflichtig. Die entsprechende Vignette (Flandern) bzw. der entsprechende Kontrollzettel (Wallonien) kann an den Eingangsschleusen gekauft werden.

Bulgarien

Führerschein: nicht vorgeschrieben;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: -

Dänemark

Führerschein: nur vorgeschrieben für Boote über 20 t Wasserverdrängung;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: Besondere Zollvorschriften beachten! Rettungswestenpflicht für alle Personen an Bord; Jetskiverbot auf Binnengewässern und in Naturschutzgebieten.

Finnland

Führerschein: Obwohl für finnische Skipper keine Führerscheinplicht besteht, muss der Führerschein ausländischer Skipper den Bestimmungen des Heimatlandes entsprechen;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt; **Bootshaftpflicht:** nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: die höchstzulässige Personenzahl an Bord (Herstellerangaben) darf nicht überschritten werden.

Frankreich

Führerschein: Führerscheinplicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: Auf den französischen Binnengewässern einschließlich Rhein und Mosel werden alle nach deutschen Vorschriften erteilten amtlichen und amtlich anerkannten Bootspapiere akzeptiert.

Achtung: In seinen Küstengewässern verlangt Frankreich von Booten unter deutscher Falgge zwingend Flaggenzertifikat des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: das Befahren der französischen Binnengewässer ist gebührenpflichtig.

Die entsprechende Vignette kann bei den Büros der Voie Navigable de France (VNF) vorab bestellt werden (Bestellformular). Außerdem ist die Vignette an den meisten Eingangsschleusen beim Büro der VNF erhältlich (nur zu den Bürozeiten).

Griechenland

Führerschein: Führerscheinplicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: -

Großbritannien

Führerschein: nicht vorgeschrieben;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: -

Irland

Führerschein: nicht vorgeschrieben;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: -

Italien

Führerschein: Führerscheinplicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt. Dennoch empfehlen wir für Italien den Internationalen Bootsschein in Verbindung mit dem "Certificato".

Das hat folgenden Grund: In Italien gelten für die Sicherheitsausrüstung besondere Vorschriften. Leider aber hat sich noch nicht überall in Italien herumgesprochen, dass diese Vorschriften nach italienischem Schifffahrtsrecht für ausländische Boote nicht gelten! Um sich aus dieser merkwürdigen Rechtslage zu befreien, empfehlen wir allen Italienskippern, zusammen mit dem Internationalen Bootsschein das "Certificato" zu bestellen. Im "Certificato" wird bescheinigt, dass in Deutschland keine gesetzlichen

Ausrüstungsvorschriften bestehen und deshalb dieses Boot lediglich mit der im "Certificato" aufgeführten Mindestausrüstung ausgestattet sein muss:

- eine Rettungsweste für jede an Bord befindliche Person;
- ein oder mehrere Feuer-löcher (je nach Bootsgröße) der Brandklassen ABCE;
- Pyrotechnische Signalmittel wie Handfackeln (rot), oder Signalpistole mit Patronen (Fallschirm rot);
- eine Taschenlampe mit Ersatzbatterien;
- ein Erste-Hilfe-Set.

Bootshaftpflicht: gesetzlich vorgeschrieben; Mindestdeckungssumme 1,5 Mio. DM.

Sonstiges: die höchstzulässige Personenzahl an Bord (Herstellerangaben) darf nicht überschritten werden.

Kroatien

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes.

Ausländer (auch ohne dauerhaften Wohnsitz in Kroatien) können einen kroatischen Bootsführerschein einschließlich UKW-Sprechfunklizenz erwerben. Dazu ist eine Prüfung vor einem kroatischen Hafenamt abzulegen.

Achtung: Das von Ausländern erworbene kroatische Patent einschließlich Funklizenz wird außerhalb Kroatiens nicht anerkannt. Eine Umschreibung dieses Patents in einen deutschen Sportbootführerschein bzw. eine deutsche Funklizenz ist nicht möglich.

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootschaftpflicht: gesetzlich vorgeschrieben;

Sonstiges: Das Befahren der kroatischen Küstengewässer ist gebührenpflichtig. Das so genannte "Permit" muss bei Einreise über Land beim zuständigen Hafenamt des Einsetzhafens, bei Einreise über See beim nächst erreichbaren Hafenamt beantragt und bezahlt werden. Das Permit gilt ab Ausstellungstag für jeweils für ein Jahr.

Auf Charterbooten muss ein Crewmitglied im Besitz eines UKW-Sprechfunkzeugnisses oder einer kroatischen Funklizenz sein.

Luxemburg

Führerschein: nicht vorgeschrieben;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootschaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges:-

Niederlande

Führerschein: Führerscheinpflicht für Boote über 15 m Länge und für Boote, die bauartgemäß schneller als 20 km/h fahren können (sog. "schnelle Boote"). Es werden nur folgende deutsche Führerscheine akzeptiert: Der amtliche Sportbootführerschein Binnen, ausgestellt nach dem 1.4.1989. Er gilt nur auf den Binnengewässern. Der amtliche Sportbootführerschein See, ausgestellt nach dem 1.1.1974, oder das Sportschifferpatent für den Rhein (jetzt Sportpatent). Diese Scheine gelten auf allen niederländischen Gewässern. Waddensee, Ijsselmeer, Markermeer und Randmeere sowie Ooster- und Westerschelde sind nach niederländischem Recht Küstengewässer, die nur mit dem Sportbootführerschein See bzw. dem Sportpatent befahren werden dürfen!

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt. "Schnelle Boote" müssen ein den deutschen Vorschriften entsprechendes Kennzeichen führen.

Bootschaftpflicht: vorgeschrieben für "schnelle Boote". Mindestdeckungssumme 1,25 Mio. Gulden.

Sonstiges: Besondere Ausrüstungsvorschriften für "Schnelle Boote" (siehe BOOTE-Extrabeilage 12/99 "Holland").

Norwegen

Führerschein: nicht vorgeschrieben;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: -

Österreich

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: diverse zeitliche Fahrverbote und Zulassungsbeschränkungen für Boote mit Maschinenantrieb auf den österreichischen Seen beachten!

Polen

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes. Die Befähigungsnachweise der ehemaligen DDR werden in Polen nicht anerkannt. Sie müssen rechtzeitig vor der Fahrt in die aktuellen amtlichen bundesdeutschen Führerscheine umgeschrieben werden.

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen;

Sonstiges: -

Portugal

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: -

Schweden

Führerschein: nicht vorgeschrieben;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: -

Schweiz

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: gesetzlich vorgeschrieben; Mindestdeckungssumme 2 Mio. Schweizer Franken. Ausländische Versicherungen können anerkannt werden, wenn sie den Schweizer Bestimmungen entsprechen.

Sonstiges: In der Schweiz müssen ausländische Boote von den zuständigen kantonalen Schiffsinspektoraten zugelassen werden. Die Zulassung ist mit einer kostenpflichtigen technischen Überprüfung verbunden. Je nach Kanton ist die Zulassung zeitlich befristet. In einigen Kantonen werden Kennzeichen erteilt, die am Boot geführt werden müssen (auch wenn das Boot ein deutsches Kennzeichen führt). Die kantonalen Vorschriften für die Sicherheitsausrüstung müssen eingehalten werden.

Spanien

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt; dennoch empfehlen wir das Flaggenzertifikat oder den Internationalen Bootsschein, da der Ausweis der deutschen Wasser- und Schifffahrtsämter in Spanien weitgehend unbekannt ist.

Bootshaftpflicht: gesetzlich vorgeschrieben für Boote ab 6 m Länge sowie für

Wasserscooter. Mindestdeckungssummen 240 000 DM für Personen und 192 000 DM für Sachschäden.

Sonstiges: -

Slowakische Republik

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: die höchstzulässige Personenzahl an Bord (Herstellerangaben) darf nicht überschritten werden.

Slowenien

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: Anmeldung beim Zoll und der Polizei erforderlich.

Tschechische Republik

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: -

Türkei

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: nicht vorgeschrieben;

Sonstiges: -

Ungarn

Führerschein: Führerscheinpflicht entsprechend den Bestimmungen des Heimatlandes;

Bootsdokument: alle deutschen Bootsdokumente werden anerkannt;

Bootshaftpflicht: gesetzlich vorgeschrieben;

Sonstiges: Für vorübergehend nach Ungarn eingeführte Boote muss ein Triptik (Grenzübertrittsschein) ausgestellt werden. Die höchstzulässige Personenzahl an Bord (Herstellerangaben) darf nicht überschritten werden.

Vorgeschrieben ist folgende Mindestausrüstung:

-eine Schwimmweste für jede an Bord befindliche Person;

-Rettungsring oder

Rettungsboje mit mind.

30 m Schwimmleine;

-Ankergeschirr;

-Festmacher;

-Tauwerk;

-Feuerlöscher mind. 2 kg;

-Bootshaken;

-zwei Stechpaddel;

Der Balaton (Plattensee) ist für Motorboote gesperrt.

In Europa über die Grenze

An den **Binnengrenzen** der **Europäischen Union** gibt es zu Lande und an den grenzüberschreitenden Binnenschiffahrtsstraßen keine Grenz- oder Zollkontrollen mehr (Schengener Abkommen).

An den **Binnengrenzen** zwischen **EU-** und **Nicht-EU-Ländern** finden zu Lande und auch auf den grenzüberschreitenden Binnengewässern (beispielsweise Oder zwischen Deutschland und Polen, Elbe zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik, Donau zwischen Österreich und Ungarn) weiterhin normale Grenz- und Zollkontrollen statt. Neben den persönlichen Papieren (Pass oder Ausweis), den Bootspapieren und dem Bootsführerschein wird bei diesen Grenzübertritten häufig auch eine Crewliste verlangt.

Anders ist die Situation bei **Grenzübertritten auf See**: Grundsätzlich muss vor dem Verlassen der Hoheitsgewässer eines Landes in einem Zollhafen (Port of Entry) aus- und beim Einlaufen in die Hoheitsgewässer eines anderen Landes in einem Zollhafen einklariert werden. Dies gilt ausdrücklich **auch für Boote von EU-Bürgern**, die sich über See von einem EU-Land in ein anderes bewegen.

Langzeitaufenthalt im Ausland

Seit dem Inkrafttreten des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes am 1. Januar 1993 können **EU-Bürger** ihre Boote zoll- und abgabenfrei unbefristet in jedem anderen **EU-Land** benutzen und stationieren.

Dies setzt allerdings voraus, dass für das Boot, wenn es nach dem 1. Januar 1985 in Betrieb genommen worden ist, beim Kauf oder nachträglich in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat die **Mehrwertsteuer** (Einfuhrumsatzsteuer) entrichtet wurde. Es ist deshalb empfehlenswert, bei Aufhalten im EU-Ausland einen geeigneten **Nachweis** über die bezahlte Mehrwertsteuer mitzuführen (beispielsweise Kaufvertrag mit ausgewiesener Mehrwertsteuer; Steuerbescheid). Gleiches gilt für **Aufenthalte in Nicht-EU-Ländern**: Häufig wird bei Wiedereinreise nach Deutschland der Nachweis über die abgeführte **Mehrwertsteuer** verlangt. **Bootspapiere sind nicht geeignet, diesen Nachweis zu erbringen!**

Bei längeren **Aufhalten** deutscher Boote **im Nicht-EU-Ausland** gelten weiterhin die Bestimmungen der Genfer Zollkonvention von 1956 und die nationalen Zollgesetze. Auskunft erteilen die jeweiligen nationalen Zollbehörden.

Führerscheinklausel

Was ist versicherungsrechtlich los, wenn ein deutscher Skipper im führerscheinfreien Ausland sein Boot ohne Führerschein führt und es zu einem Schaden kommt? Zahlt die Versicherung? Dies hängt entscheidend von der "Führerscheinklausel" Ihres Versicherungsvertrages ab. Es könnte sein, dass die "Führerscheinklausel" so formuliert ist, dass Ihre Versicherung nur dann zahlt, wenn der deutsche Schiffsführer im Besitz eines für das entsprechende Revier nach deutschen Vorschriften vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ist. Im Zweifel sollte man sich eine schriftliche Deckungszusage geben lassen!

Auch wer mit anderen als deutschen Führerscheinen sein Boot im Ausland führt, sollte, wenn das Boot in Deutschland versichert ist, eine schriftliche Deckungszusage vom Versicherer einholen.

Dass "faule Führerscheine" zum Deckungsausschluss führen, sollte jeder Skipper bedenken, der mit sich mit solchen wertlosen Scheinen aufs Wasser wagt.

Quelle: Boote Autor: Jürgen Strassburger